



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

31. Oktober 1986

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium des Faches Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung vom 11. September 1986 S. 1
---	------------



Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung für das Studium des Faches Englisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986**

**Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die
Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(WissHG) vom 20.11.79 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 17.12.85 (GV.NW. Seite 765), hat die
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Stu-
dienordnung erlassen:**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV . NW . Seite 586) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV . NW . Seite 374) , und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV . NW . Seite 777) das Studium des Faches Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe I I einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe 1 gemäß § 42 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Englisch setzt die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift voraus. Die Kenntnisse sollen etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Englisch der gymnasialen Oberstufe

bei 5 – 7 Jahren Englischunterricht und einer guten Abschlußnote entsprechen.

- (2) Ein Placement Test vor Studienbeginn gibt den Studierenden Aufschluß über den Stand ihrer praktischen englischen Sprachkenntnisse. Studierende mit erheblichen sprachpraktischen Mängeln werden gezielt in einsemestrigre Foundation Courses mit Leistungsnachweisen eingestuft.
- (3) Das Latinum wird durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV.NW. Seite 242), nachgewiesen. Das Latinum ist bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- (4) Kenntnisse in Französisch sind wünschenswert.
- (5) Das Studium kann bis zu zwei Dritteln an Hochschulen des fremdsprachigen Auslands betrieben werden. Ein zweisemestriges Studium des Faches an einer englischsprachigen Hochschule des Auslands möglichst vor Abschluß des Grundstudiums wird dringend empfohlen. Schon bei der Vorbereitung des Auslandsstudiums sollten die Studierenden die Beratung durch das Akademische Auslandsamt sowie die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen, um möglichst frühzeitig die mit der Finanzierung

und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Leistungsnachweisen gern. § 5 Abs. 4 Satz 3 LPO zusammenhängenden Fragen zu klären.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden und setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).

- (2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS, je über die Dauer eines Semesters). 38 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich), 26 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

§ 6
Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der sprachlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbstständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7
Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft**
- B Literaturwissenschaft**
- C Fachdidaktik**
- D Sprachpraxis**
- E Landeskunde.**

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche A, B, C unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

- A Sprachwissenschaft**
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden**
 - 2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache**
 - 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte**
 - 4 Historische Aspekte der englischen Sprache**

5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache

B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650
- 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart
- 4 Amerikanische Literatur
- 5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen

C Fachdidaktik

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Englisch
- 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse und Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

- (3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- (4) Sprachpraktische Übungen begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie fördern die Sprachfertigkeit (zum Teil im Sprachlabor), erweitern die Sprachkenntnisse und vertiefen den Einblick in Strukturen und Varietäten der englischen Sprache.
- (5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt, meist in Verbindung mit oder im Anschluß an entsprechende Lehrveranstaltungen.
- (6) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden Anschauungsunterricht in der Durchführung von Unterricht im Fach Englisch.

§ 9
Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
 - A) Pflichtveranstaltungen
 - I. Im Bereich Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur

- a) Einführung in die englische Sprachwissenschaft (3 SWS)
- b) Englische Phonetik (2 SWS)
- c) Einführung in das Alt- oder Mittelenglische (2 SWS)
- d) Proseminar (2 SWS)

II. Im Bereich Literaturwissenschaft

- a) Einführung in die englische Literaturwissenschaft (4 SWS)
- b) Proseminar (2 SWS)

III. Im Bereich Sprachpraxis

- a) Integrated Language Course I und Use of Spoken English (3 SWS)
- b) Integrated Language Course II und Fundamentals of Essay Writing (4 SWS).

Die Pflichtveranstaltungen müssen mit Leistungsnachweisen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen abgeschlossen werden.

B) Wahlpflichtveranstaltungen

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen eigener Wahl im Umfang von 11 SWS aus den Bereichen A, B und C zu ergänzen. Unter den gewählten Veranstaltungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft und zur Literaturwissenschaft sein. Neben reinen Wahlveranstaltungen (z.B. Lektürekurs, Creative Writing, landeskundliche Vorlesung) können auch Proseminare gewählt werden.

- (2) Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums bauen nach Inhalt und Methode aufeinander auf. Deshalb sollen sie in den einzelnen Bereichen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden. Die Zulassung zu Ic setzt die erfolgreiche Teilnahme an Ia und Ib, zu Id die erfolgreiche Teilnahme an Ic voraus. Die Zulassung zu IIb setzt die erfolgreiche Teilnahme an Ha voraus.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5b LPO ein Studium im Umfang von etwa 33 Semesterwochenstunden nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.
- (4) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gem. § 5b Abs. 2 LPO erfordert die Vorlage der Leistungsnachweise aus den unter § 9 Abs. 1 A genannten Pflichtveranstaltungen. Sie wird von dem Dekan der Philosophischen Fakultät oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

§ 10 Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind Studienleistungen in allen Bereichen des Faches zu erbringen. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in mindestens 3 Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

A) Pflichtveranstaltungen

- I) In den Bereichen und sind je ein Hauptseminar (je 2 SWS; Leistungsnachweis gern. § 36 Abs. 4 LPO) und zusätzlich ein qualifizierter Studiennachweis (2 SWS) aus einem der Bereiche zu erbringen (Nr. 3.4 der Anlage 5 zu 48b LPO)
- II) Im Bereich C (Fachdidaktik)f
Der Leistungsnachweis in Fachdidaktik setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Semester mit einem Einführungsabschnitt und einem Hauptseminarabschnitt (4 SWS) voraus. Der Einführungsabschnitt kann bereits im letzten Semester des Grundstudiums besucht werden.

III) Im Bereich D (Sprachpraxis)

Es sind vertiefte Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs Advanced Language Practice (2 SWS) nachzuweisen. Der qualifizierte Studiennachweis wird in einer Übung (Translation and Vocabulary; Advanced Translation; Translation for Examination Candidates; Advanced Essay Writing; 2 SWS) erworben.

IV) Im Bereich E (Landeskunde)

Eine Übung zur Landeskunde (2 SWS) mit qualifiziertem Studiennachweis (Nr. 3.4 der Anlage 5 zu § 48h LPO).

Die Leistungs- bzw. qualifizierten Studiennachweise werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen erteilt.

B) Wahlpflichtveranstaltungen

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von etwa 15 SWS aus den Bereichen A, B, C und D zu ergänzen. Mit Blick auf die für das Staatsexamen zu benennenden Prüfungsteilgebiete sollen entsprechende Studienschwerpunkte gesetzt werden. Wenigstens je 4 SWS sind aus Vorlesungen der Bereiche A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) zu wählen.

- (2) Die Zulassung zu den Hauptseminaren und den Lehrveranstaltungen, in denen qualifizierte Studiennachweise erworben werden, setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.
- (3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 - 8 SWS aus den Bereichen A bis E unter besonderer Berücksichtigung des stufenspezifischen Lehrangebots der Sekundarstufe I zu besuchen.

§ 11
Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Englisch integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von

2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent werden als schulpraktische Studien gern. § 5 Abs. 2 LPO anerkannt.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der

Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO, die in § 10 Abs. 1 genannten weiteren qualifizierten Studiennachweise, der Nachweis der schulpraktischen Studien sowie das Latinum vorzulegen.

- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt.
- (3) Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs . 4 LPO sind Hauptseminarscheine aus den Bereichen A, B oder C. Qualifizierte Studiennachweise sind in den Bereichen A, B, C, D und E zu erbringen. Leistungs- und qualifizierten Studiennachweisen liegen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zu Grunde (z . B . eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, ein Protokoll, eine mündliche Prüfung, ein Test, eine Klausurarbeit) . Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises bzw. qualifizierten Studiennachweises fordert.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO) . Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus ; sie soll zu Beginn des 8. Se-

mesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Englisch beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gemäß § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 13 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung im Fach Englisch besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPO).
- (5) Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Teilgebieten fünf verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gern. § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen; für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den Schwerpunkt seiner Studien an. Davon sind je

2 Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie eines aus dem Bereich C anzugeben. Der angegebene Schwerpunkt zu C darf nicht einem der gewählten Teilgebiete aus A oder B entsprechen. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung nicht nur Großbritannien, sondern auch andere Sprachräume des Englischen berücksichtigt werden können. Ferner ist sicherzustellen, daß in der Prüfung englische Sprache oder Literatur bis 1650 berücksichtigt werden kann.

- (6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Englisch entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei eine angemessene Beherrschung der englischen Sprache und grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Die Fachprüfungen sind zu einem angemessenen Teil in englischer Sprache durchzuführen. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern

müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.
- (8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 festgelegten Studien nachweist.
- (9) Legt der Kandidat neben dem Fach Englisch die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Gehört nur das Fach Englisch zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.
- (10) Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach Englisch weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen für die Prüfung gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 1 LPO angegebenen Teilgebieten.

§ 14
Studienplan

Der Studienordnung ist gern. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Lehrende des Englischen Seminars und des zuständigen Seminars der Pädagogischen Fakultät angeboten.

§ 16
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gern. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der

Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (3) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über zwei Drittel des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, können anerkannt werden, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Englisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen,

§ 17
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Englisch an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 ablegen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Penselin
(Prof. Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gem. 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan (§ 14 StO) zum Lehramtsstudium Englisch an der
Universität Bonn

		Sprachwissenschaft (A) SWS	Literaturwissenschaft (B) SWS	Fachdi- daktik (C) SWS	Sprachpraxis (D) SWS	Landeskunde (E) SWS
II SS II SS II SS II SS II SS	Sprachwissenschaft (A) SWS	Einführung in die Sprachwissenschaft L W P W ZU W P. 0	Einführung in die Literaturwissenschaft L W W cc W	Fachdi- daktik (C) SWS	Placement Test Evtl. Foundation Course	Landes- kundliche Vorle- sungen
		Vorlesung				
		Phonetik	Einführung in die Literaturwissenschaft L W W ing P. 0		Integrated Lan- guage Course I + Use of Spoken English	
		Vorlesung				
		Alt- oder Mittel englisch	Proseminar		Integrated Lan- guage Course II	
	Sprachpraxis (D) SWS				evt. Remedial Pronunciation and Intonation	(1)
		Proseminar			Fundamentals of Essay Writing (oder 3. Semester)	
		Vorlesung	Vorlesung Lektürekurs			

Nachweis (Scheine, Belege, Lateinkenntnisse) der Mindestanforderungen = Bescheinigung über erfolg. abgeschl. Grundstudium

			Sprachwissenschaft (A)		Literaturwissenschaft (B)		Fachdidaktik (C)		Sprachpraxis (D)		Landeskunde (E)	
			SWS		SWS		SWS		SWS		SWS	
7.0	zum Lehramtsstudium	onan	e W = LL	u a	Hauptseminar	2	Fachdidaktik I (evtl: 4. Sem.)	2	Advanced Language Practice	2		
			- a e	Vorlesung		2			W U 0			
7.1	M: A: W:	=	4 W = E M m U: UD	- u .. w	Hauptseminar	2			Translation and Vocabulary *	A U L W 50	Übung zur Landes- kunde	
			.. - M	Vorlesung		2	Weitere Übung in Fachdidaktik	2	Advanced Grammar	W H U		
			w d G: v: =	Je nach Studienschwerpunkt ein weiteres Hauptseminar in Sprach- oder Literaturwissenschaft.		2	Fach- di daktik II	2	Advanced Translation Advanced Essay Writing	J I - W s sm		
			m LL r: =	a ..	Vorlesung	2	Lektürekurs/Kolloquium					
			c: j: a	-2 j: a			Schul- prakt. Studien (5.-8. FS)	4	Translation for Examination, Candidates	... 4- 75 Q: U 0: U - C: V I		
			U M: - cd	..	Lektürekurs		Vorlesung					

Hinweis: Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich (zu den im Studienplan angegebenen) Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 - 8 SWS aus den Bereichen A, B und C zu besuchen.

* Es muß nur eine dieser Übungen besucht werden (s.§ 10 Abs.1 A 111 Sto).